



Datum: 20.02.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Hauptamt/Kultur	Sachbearb.: Herr Dr. Schulte
------------------	-------------------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Neubestellung eines Ortsheimatpflegers für die ehemalige Gemeinde Dorlar*Produktgruppe: 25.01 Heimat-, sonstige Kulturpflege und Förderung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung vor, Herrn Friedhelm van Lottum, Sellinghausen, An der Halle 3, 57392 Schmallenberg, als Ortsheimatpfleger für die ehemalige Gemeinde Dorlar zu bestellen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über Herrn Stadtvertreter Josef Rinke ließ Herr Ortsheimatpfleger Kaspar Bödefeld, Dorlar, Ende des Jahres 2010 mitteilen, dass er sein Amt aus Altersgründen niederlegen möchte, jedoch bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt bleibt.

Aus der ehemaligen Gemeinde Dorlar wird nunmehr mit Schreiben vom 03.02.2012 mitgeteilt, dass Herr Stadtvertreter Josef Rinke Herrn Friedhelm van Lottum, Sellinghausen, für die Übernahme des Amtes des Ortsheimatpflegers der ehemaligen Gemeinde Dorlar gewinnen konnte.

Als Nachfolger für den bisherigen Ortsheimatpfleger Herrn Kaspar Bödefeld, Dorlar, wird somit aus der ehemaligen Gemeinde Dorlar Herr Friedhelm van Lottum, Sellinghausen, An der Halle 3, vorgeschlagen.

Herr van Lottum ist 56 Jahre alt, verheiratet, und als Lehrer im Martinswerk Dorlar beschäftigt. Herrn van Lottum ist bereit, das Amt des Ortsheimatpflegers für die ehemalige Gemeinde Dorlar zu übernehmen.

Die Ernennung zum Ortsheimatpfleger erfolgt nach den Richtlinien für die Heimatpflege des Westfälischen Heimatbundes zunächst auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfolgt in der Regel jedoch nur, wenn der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in eine solche Wahl wünscht, ansonsten verlängert sich die Wahlzeit um jeweils vier Jahre. Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die Heimatpflege setzt der Kreisheimatpfleger nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt eine für das Amt des/der Ortsheimatpfleger/in geeignete Persönlichkeit ein und teilt dem Westfälischen Heimatbund die getroffene Wahl mit. Der/Die Ortsheimatpfleger/in wird durch entsprechenden Beschluss der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bestellt. Der Westfälische Heimatbund bestätigt die Ernennung durch ein besonderes Schreiben an den/die gewählte/n Ortsheimatpfleger/in.